

mette que le délai pour intenter la poursuite est suspendu pendant toute la durée du sursis, ce qui ne résulte pas nécessairement de l'art. 7 de l'ordonnance de 1915.

Il n'en resterait pas moins que le bailleur a le droit de résilier le bail et d'expulser le preneur. Dans le cas où il use de ce droit, la mesure du sursis devient aussi pratiquement inapplicable. En effet, obligé de laisser son mobilier pour la garantie du droit de rétention du bailleur, le preneur expulsé ne pourrait, malgré le sursis, continuer à exercer son industrie. Le but fondamental du sursis ne serait donc pas atteint (cf. RO 42 III p. 75 et suiv.). Le créancier, de son côté, ne pourrait requérir la vente des meubles puisque, durant le sursis, aucune poursuite ne peut être exercée contre le débiteur en raison de la créance soumise au sursis (art. 7 ordonnance de 1915 ; cf. RO 42 III p. 231 cons. 1^{er}). Il en résulterait une situation qui n'est conforme ni aux intérêts du preneur ni à ceux du bailleur.

3. — Si l'on examine la présente espèce à la lumière des principes énoncés ci-dessus, on arrive à la conclusion que le bénéfice du sursis ne peut être accordé aux recourants. En effet, la valeur estimative des biens inventoriés ne couvre pas la créance garantie par le droit de rétention et les hoirs Sailer ne paraissent nullement en état de fournir d'autres sûretés. Il résulte de leur lettre du 16 mai 1916, adressée par leur conseil à la Société des Hôtels Garnis qu'en 1914 ils ont subi une perte de 25 000 fr., en 1915 une perte de 34 500 fr., et qu'ils prévoyaient pour 1916 une perte au moins égale à celle de 1915. En outre, la Société des Hôtels Garnis a fait usage du droit que lui confère l'art. 265 CO, une procédure d'expulsion est en cours.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites

prononce :

Le recours est écarté.

24. Auszug aus dem Entscheide vom 24. März 1917
i. S. Wunderli und Florin.

Allgemeine Betreibungsstundung. Voraussetzungen für die Erneuerung eines abgewiesenen Stundungsgesuches.

« Da der Rekursgegner Danuser vor dem durch den angefochtenen Entscheid gutgeheissenen Stundungsbegehren schon dreimal um Stundung eingekommen und alle drei Male abgewiesen worden war, ist in erster Linie zu prüfen, ob er überhaupt ein solches Gesuch nochmals habe stellen können oder ob nicht dessen Wiederholung die Einrede der abgeurteilten Sache entgegengestanden habe. Nach Art. 15 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 ist die Rechtskraft eines die Stundung bewilligenden Entscheides insofern beschränkt, als er auf den Nachweis, dass der Schuldner der Nachlassbehörde falsche Angaben gemacht hat oder imstande ist, seine Verbindlichkeiten voll zu erfüllen, jederzeit widerrufen werden kann. Im ferneren muss daraus, dass für die Verlängerung einer bestehenden Stundung ein neues Gesuch und ein neuer Entscheid verlangt wird, geschlossen werden, dass die Nachlassbehörde auch bei der Beschlussfassung hierüber an ihre frühere Auffassung nicht gebunden ist, die Verlängerung also nicht nur wegen seitheriger Veränderung der Sachlage, sondern auch schon dann ablehnen kann, wenn eine erneute Prüfung des Tatbestandes ergibt, dass die erste Stundungsbewilligung zu Unrecht erfolgt war (vergl. Praxis 6 N° 53). Vorschriften über die Rechtskraft der ein Stundungsgesuch abweisenden Entscheidungen enthält die Verordnung nicht. Die Frage ihrer Wirkungen muss deshalb aus dem Wesen des Stundungsverfahrens und allgemeinen Rechtsgrundsätzen heraus beantwortet werden. Danach kann aber das Zurückkommen auf den einmal gefällten Entscheid

nicht schlechthin, sondern nur dann als zulässig erachtet werden, wenn entweder seither eine Aenderung in den massgebenden Verhältnissen eingetreten ist oder der Schuldner durch Anrufung neuer Tatsachen und Beweismittel darzutun vermag, dass der erste Entscheid auf unrichtigen Voraussetzungen beruhte. Damit allein, dass darin die Verhältnisse richtig unrichtig gewürdigt worden seien, kann die Wiederholung des Gesuchs nicht begründet werden. Die Gewähr für eine richtige Beurteilung nach dieser Richtung muss in der Einrichtung des Instanzenzuges, der den Parteien die zweimalige Ueberprüfung der Sache sichert, erblickt werden. Auch neue Tatsachen und Beweismittel in dem umschriebenen Sinne können ferner nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie der Schuldner im früheren Verfahren ohne seine Schuld nicht geltend machen konnte. Wäre er dazu in der Lage gewesen und hat er es unterlassen, so hat er die Folgen sich selbst zuzuschreiben. Wenn daher in dem Entscheide des Obergerichts über das zweite Stundungsgesuch des Rekursgegners bemerkt wird, dass « neue Vorbringen », die geeignet seien, die Unrichtigkeit des frühern Beschlusses darzutun, berücksichtigt werden müssten, so geht diese Auffassung, bei der ein Unterschied zwischen neuen tatsächlichen Behauptungen und blossen Rechtsausführungen nicht gemacht wird, zu weit und kann in der Allgemeinheit nicht gebilligt werden, sofern man nicht mit allen bisher anerkannten Grundsätzen über die Rechtskraft richterlicher Aussprüche in Widerspruch geraten und einer alles Mass übersteigenden, durch keine sachlichen Erwägungen zu rechtfertigenden Beheligung der Nachlassbehörden Tür und Tor öffnen will. »

25. **Entscheid vom 28. März 1917**
i. S. **Lohrer.**

Rechtliche Natur der Generalabonnementskarte. Beschlagnahme im Pfändungs- oder Konkursverfahren.

A. — Ueber den Rekurrenten Georg Lohrer in Basel wurde am 9. Januar 1917 der Konkurs eröffnet. Kurz vorher hatte er ein Jahresgeneralabonnement für die schweizerischen Transportanstalten genommen. Durch Verfügung vom 14. März 1917 verlangte das Konkursamt Basel-Stadt von ihm die Herausgabe der Abonnementskarte, um von den Schweiz. Bundesbahnen die tarifmässige Rückzahlung wegen der Unterlassung weiterer Benützung des Abonnements beanspruchen zu können.

B. — Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, die Abonnementskarte sei ihm zu überlassen.

Er machte geltend, dass er Handelsreisender und Seifenagent sei und das Generalabonnement daher ihm als unentbehrliches Berufswerkzeug überlassen werden müsse. Dabei berief er sich auf einen Entscheid des zürcherischen Obergerichtes (s. Bl. f. z. Rspr. Bd. XIV Heft 23/24 N° 182).

Das Konkursamt bemerkte zur Beschwerde: Der Rekurrent sei nicht Reisender, sondern habe seit 1913 auf eigene Rechnung Seifenhandel getrieben. Er habe dem Amte erklärt, dass er das Abonnement brauche, um sich eine Stelle zu suchen.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt wies die Beschwerde durch Entscheid vom 17. März 1917 mit folgender Begründung ab: Der Rekurrent sei zur Zeit der Konkurseröffnung nicht als eigentlicher Geschäftsreisender tätig gewesen, sondern habe als selbständiger Kaufmann ein Handelsgeschäft getrieben. Dieser Geschäftsbetrieb habe mit dem Konkurse auf-